BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 62/13 BH

L 7 AS 501/12 (Hessisches LSG)
S 26 AS 590/11 (SG Frankfurt am Main)

……..,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Kommunales Center für Arbeit Jobcenter Gelnhausen,
Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. August 2013 - L 7 AS 501/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Nach vorangegangener Leistungsablehnung beantragte der Kläger am 1.1.2011 erneut die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Der Beklagte lehnte den Leistungsantrag wegen mangelnder Mitwirkung ab *(Bescheid vom 4.4.2011)*. Hiergegen legte der Kläger am 23.4.2011 Widerspruch ein und erhob zeitgleich Klage zum SG mit dem Antrag, die Untätigkeit des Beklagten im Hinblick auf den Antrag vom 1.1.2011 festzustellen. Die Klage vom 23.4.2011 hat das SG abgewiesen *(Gerichtsbescheid vom 11.7.2012)*. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das SG ausgeführt, die sachlich als Untätigkeitsklage zu behandelnde Klage habe sich durch den Erlass des Widerspruchsbescheides vom 18.7.2011 erledigt. Der Kläger habe seine Klage nicht innerhalb der Klagefrist auf eine Anfechtungsklage umgestellt. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen *(Urteil vom 16.8.2013 - L 7 AS 501/12)*. Die Untätigkeitsklage sei schon deshalb unzulässig gewesen, weil die erforderliche Frist von drei Monaten seit Erhebung des Widerspruchs noch nicht abgelaufen gewesen sei.

2 Hiergegen wendet sich der Kläger und begehrt die Bewilligung von PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

3 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO)*. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 73 Abs 4 SGG)* in der Lage wäre, die angestrebte Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar.

4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65)*. Auch eine Divergenz, insbesondere ein Beruhen des Urteils des LSG auf der Abweichung *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*, ist nicht erkennbar.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)* darzulegen. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe seinem Vertagungsantrag nachgehen müssen, ist ein wichtiger Grund hierfür nicht vorgetragen oder ersichtlich, weil lediglich in allgemeiner Form geltend gemacht wird, das Gericht müsse weitere Gesichtspunkte prüfen; vor dem Hintergrund des Streitgegenstandes ist dies jedoch nicht substantiiert. Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Anspruch auf den gesetzlichen Richter verletzt sein könnte. Die Rüge einer fehlerhaften Be-setzung des Berufungsgerichts bei Erlass des angefochtenen Urteils, weil ein Ablehnungs-gesuch gegen mitwirkende Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zuvor im Wege einer Zwischenentscheidung abgewiesen worden sei, könnte im Rahmen einer Nichtzulassungs-beschwerde nur darauf gestützt werden, dass die Zurückweisung des Ablehnungsantrags auf willkürlichen Erwägungen beruhe *(BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 f)* oder die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt habe *(vgl BSG SozR 4-1100 Art 101 Nr 3)*. Im Übrigen unterliegen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind und - wie im Falle einer Ablehnung eines Befangenheitsantrages durch ein LSG - unanfechtbar sind *(§ 177 SGG)*, nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts *(§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO)*. Art 101 Abs 1 S 2 GG lässt bei einem untauglichen oder rechtsmissbräuchlichen Ablehnungsgesuch eine Selbstentscheidung der abgelehnten Richter zu, wenn sich hierbei jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens erübrigt *(BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 6 RdNr 10; vgl nunmehr BVerfG Beschluss vom 11.3.2013 - 1 BvR 2853/11)*. Ein solcher Fall liegt hier vor. Es ist auch nicht ersichtlich, dass dem LSG bei der Entscheidung in der Besetzung nach § 153 Abs 5 SGG ein Verfahrensfehler unterlaufen ist. Der Beschluss über die Einzelrichterernennung vom 14.5.2012 war wirksam und ist dem Kläger zugestellt worden *(vgl zB BSG Beschluss vom 29.11.2010 - B 14 AS 31/10 B - juris RdNr 8)*.

6 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS